

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1982	Nummer 60
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
1102 20020	11. 7. 1982	Bek. d. Ministerpräsidenten Neufassung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GO LR)	1262

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
9. 7. 1982	RdErl. - Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1982	1266
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und für die Verwaltungsgerichte in Arnsberg, Gelsenkirchen, Köln und Minden	1266
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 34 v. 14. 7. 1982	1267
	Nr. 35 v. 16. 7. 1982	1267
	Nr. 36 v. 19. 7. 1982	1267

1102
20020

I.
**Neufassung der Geschäftsordnung
der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
(GO LR)**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 7. 1982 - I A 3 - 11.30

Die Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 1952, zuletzt geändert durch Beschluß der Landesregierung vom 29. Juni 1982, wird aufgrund des vorgenannten Beschlusses der Landesregierung in der neuen Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 11. Juli 1982

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

**Geschäftsordnung
der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GO LR)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 11. Juli 1982**

Die Landesregierung hat gemäß Artikel 54 der Landesverfassung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I.**Der Ministerpräsident****§ 1**

(1) Die vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Landespolitik (Artikel 55 Abs. 1 der Landesverfassung - LV -) sind für die Minister verbindlich; sie sind von ihnen in ihrem Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung zu verwirklichen.

(2) Der Ministerpräsident ist aus den Geschäftsbereichen der einzelnen Minister über alle Maßnahmen und Vorhaben von landespolitischer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, insbesondere über solche Maßnahmen und Vorhaben, die für die Bestimmung der politischen Richtlinien sowie für die Leitung der Geschäfte der Landesregierung von Bedeutung sein können. Er kann allgemein und im Einzelfall Auskünfte verlangen und die Einheitlichkeit in der Durchführung der politischen Richtlinien sicherstellen.

(3) Hält ein Minister eine Änderung oder Erweiterung innerhalb seines Geschäftsbereichs für erforderlich, so gibt er dem Ministerpräsidenten hiervon Kenntnis und erbittet dessen Entscheidung. Maßnahmen von allgemeiner politischer Bedeutung auf einem Gebiet, für das der Ministerpräsident noch keine Richtlinien bestimmt hat, bedürfen seiner Zustimmung.

(4) In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Ministerpräsidenten einzuholen.

§ 2

Der Ministerpräsident wirkt auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung innerhalb der Landesregierung hin; er leitet die Geschäfte entsprechend den Vorschriften des IV. Abschnitts.

§ 3

Der Ministerpräsident bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Staatskanzlei. Sie untersteht seinen Weisungen; sie wird von dem „Chef der Staatskanzlei“ geleitet.

II.**Stellvertreter des Ministerpräsidenten****§ 4**

(1) Ist der Ministerpräsident an der Wahrnehmung der Geschäfte allgemein verhindert, so vertritt ihn der gemäß Artikel 52 Abs. 3 Satz 2 LV zu seinem Stellvertreter ernannte Minister in seinem gesamten Geschäftsbereich.

(2) Erklärt sich der Ministerpräsident nicht für allgemein verhindert, so bestimmt er im einzelnen den Umfang seiner Vertretung.

III.**Die Minister****§ 5**

(1) Bei Arbeiten, die den Geschäftsbereich mehrerer Minister betreffen, hat der federführende Minister die anderen frühzeitig zu beteiligen.

(2) Die Entscheidung über etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern erfolgt durch Beschluß der Landesregierung.

(3) Meinungsverschiedenheiten sind der Landesregierung erst dann zu unterbreiten, wenn ein persönlicher Verständigungsversuch zwischen den beteiligten Ministern oder, im Falle ihrer Verhinderung, zwischen ihren Vertretern ohne Erfolg geblieben ist.

(4) Der Ministerpräsident kann Meinungsverschiedenheiten vor der Beratung im Kabinett zunächst in einer Ministerbesprechung mit den beteiligten Ministern unter seinem Vorsitz erörtern.

§ 6

Ist ein Minister verhindert, so wird er als Mitglied der Landesregierung durch den von ihm hiermit beauftragten Minister, in seinem Geschäftsbereich durch den Staatssekretär, bei dessen Verhinderung durch den dazu bestimmten Beamten seines Ministeriums, vertreten.

§ 7

(1) Verläßt ein Minister länger als einen Tag den Sitz der Landesregierung, so gibt er dem Ministerpräsidenten hiervon Kenntnis unter Angabe der Anschrift, unter der er zu erreichen ist. Bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen und bei Reisen nach Orten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist das Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten herbeizuführen.

(2) Sind bei Reisen nach Orten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Sachgespräche mit Vertretern der dortigen Regierungen beabsichtigt, ist der Ministerpräsident rechtzeitig vorher zu unterrichten; gleiches gilt für den Empfang von Vertretern solcher Regierungen.

§ 8

Äußerungen eines Ministers, die in der Öffentlichkeit erfolgen oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen mit den vom Ministerpräsidenten gegebenen Richtlinien der Politik in Einklang stehen.

IV.**Die Landesregierung****§ 9**

(1) Der Landesregierung sind zur Beratung und Beschlußfassung alle Angelegenheiten von allgemein politischer, wirtschaftlicher, sozialer, finanzieller oder kultureller Bedeutung zu unterbreiten, insbesondere

- a) alle Entwürfe von Landesgesetzen und sonstige Vorlagen, die dem Plenum des Landtags zur Beschlußfassung zugeleitet werden,
- b) alle Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung,
- c) Entwürfe von Bundesgesetzen und sonstige Vorlagen, soweit sie zur Verabschiedung der Mitwirkung des Bundesrates bedürfen,
- d) alle sonstigen Angelegenheiten, für welche Grundgesetz, Landesverfassung oder Gesetz dieses vorschreiben,
- e) Meinungsverschiedenheiten zwischen Ministern.

(2) Ist ein Minister zum Erlaß von Rechts- oder Verwaltungsverordnungen ermächtigt, so sind die Entwürfe zur Beratung der Landesregierung zu stellen, sofern sie von besonderer politischer oder sonst grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Der Erlaß von Rechtsverordnungen, die auf landesgesetzlichen Ermächtigungen beruhen und die zu Einnahmehinderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf, wenn sie nicht der Landesre-

gierung zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen sind, der vorherigen Zustimmung des Finanzministers. Wird hierbei keine Übereinstimmung zwischen den beteiligten Ministern erzielt, ist die Entscheidung der Landesregierung herbeizuführen. Entsprechendes gilt für die Genehmigung von Rechtsvorschriften anderer Stellen durch einen Minister.

§ 10

(1) Die Landesregierung beschließt über Personalvorschläge

1. zur Ernennung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand, zur Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst und zur Versetzung zu einem anderen Dienstherrn von Beamten und Richtern des Landes, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 16, der Besoldungsgruppe R 2 und höher sowie der Besoldungsordnung B verliehen ist oder wird, sowie den entsprechenden Beamten ohne Amt,
2. zu jeder Übertragung eines Amtes nach § 38 Abs. 1 LBG sowie zur Ablösung aus einem solchen Amt,
3. zur Versetzung eines Beamten nach § 38 Abs. 1 LBG in den einstweiligen Ruhestand.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung in der Besoldungsordnung B oder der Besoldungsgruppe R 3 und höher sowie für die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und gleicher Amtsbezeichnung.

(3) Die Vorschläge sind von dem zuständigen Minister unter Mitteilung der Stellungnahmen des Innenministers und des Finanzministers vorzulegen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf die Beamten des Landesrechnungshofs.

Der Präsident, der Vizepräsident und die anderen Mitglieder des Landesrechnungshofs werden nach ihrer Wahl durch den Landtag von der Landesregierung ernannt; die Landesregierung beschließt auch über ihre Entlassung und Versetzung in den Ruhestand (§ 3 Abs. 1 LRHG).

Für die übrigen Beamten des Landesrechnungshofs gilt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung von Beamten des Landesrechnungshofs vom 9. Januar 1973.

§ 11

(1) Die Landesregierung beschließt über Personalvorschläge

1. zur Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten (Übertragung eingruppierungsrelevanter Tätigkeiten), die eine Vergütung nach Vergütungsgruppe I BAT oder aufgrund eines besonderen Arbeitsvertrages eine gleich hohe oder höhere Vergütung erhalten oder erhalten sollen,
2. zur Weiterbeschäftigung von Angestellten, die eine Vergütung nach Vergütungsgruppe II a BAT oder eine höhere Vergütung erhalten oder erhalten sollen, über das 65. Lebensjahr hinaus,
3. zur Einstellung von Ruhestandsbeamten als Angestellte mit Vergütung nach Vergütungsgruppe II a BAT oder höhere Vergütung.

Satz 1 gilt nicht für Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und an Gesamtseminaren für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer mit Ausnahme derjenigen, die eine Vergütung nach Vergütungsgruppe I BAT oder aufgrund eines besonderen Arbeitsvertrages eine gleich hohe oder höhere Vergütung erhalten oder erhalten sollen.

(2) Die Vorschläge sind von dem zuständigen Minister unter Mitteilung der Stellungnahmen des Innenministers und des Finanzministers vorzulegen.

§ 12

(1) Soweit die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Versetzung in den Ruhestand, zur Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst und zur Versetzung zu einem anderen Dienstherrn von Beamten und Richtern der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15, R

1 sowie der Besoldungsordnungen C und H auf die obersten Landesbehörden übertragen und von ihnen nicht weiter übertragen worden ist, bedürfen diese Personalmaßnahmen der vorherigen Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers. Wird hierbei zwischen den beteiligten obersten Landesbehörden keine Übereinstimmung erzielt, ist die Entscheidung der Landesregierung herbeizuführen. Dies gilt nicht für die einem Beamten der Besoldungsgruppe A 13 entsprechenden Beamten ohne Amt, die Laufbahnbewerber sind, sowie für Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Für die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten (Übertragung eingruppierungsrelevanter Tätigkeiten) der Vergütungsgruppen II a, I b und I a BAT gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Beamten des Landesrechnungshofs gilt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung von Beamten des Landesrechnungshofs vom 9. Januar 1973.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und gleicher Amtsbezeichnung.

§ 13

(1) Ernennungs- und Entlassungsurkunden, sowie Urkunden über den Eintritt in den Ruhe- oder den einstweiligen Ruhestand für

- a) Beamte des Landes, die gemäß § 38 Abs. 1 LBG jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
- b) Beamte der obersten Landesbehörden der Besoldungsgruppe A 16 sowie der Besoldungsordnung B werden von dem Ministerpräsidenten und dem zuständigen Minister vollzogen.

(2) Urkunden für

- a) Beamte der Staatskanzlei
- b) Mitglieder des Landesrechnungshofes unterzeichnet der Ministerpräsident.

(3) In allen anderen Fällen vollzieht der zuständige Minister die Urkunden, soweit nicht weitere Delegationen vorliegen.

§ 14

(1) Alle Angelegenheiten, die der Landesregierung unterbreitet werden, sind vorher zwischen den beteiligten Ressorts unter Einbeziehung der Staatskanzlei zu beraten, sofern nicht im Einzelfall die Dringlichkeit der Entscheidung eine Ausnahme erfordert. Bei Kabinettvorlagen ist anzugeben, ob dies geschehen ist.

(2) Die bei der Beratung strittig gebliebenen Punkte sind in dem Anschreiben an den Chef der Staatskanzlei oder sonst in geeigneter Weise mit kurzer Begründung der vorgeschlagenen Lösung aufzuführen.

(3) Bei Übersendung der Vorlagen ist mitzuteilen, ob sich aus der Ausführung Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) ergeben und, wenn dies der Fall ist, ob der Finanzminister nach Kenntnis der Vorlagen Widerspruch erhoben hat. Fehlt dieser Hinweis, so sorgt der Chef der Staatskanzlei dafür, daß die Stellungnahme des Finanzministers nachgeholt wird.

(4) Die Beratung von Vorlagen, die keine oder unzureichende Angaben über die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme enthalten, ist auf Antrag des Finanzministers zu vertagen, bis die entsprechenden Angaben vorliegen.

§ 15

Vorlagen des Bundesrates sind, bevor sie der Landesregierung zur Beschlußfassung vorgelegt werden, zunächst in einer Besprechung der Staatssekretäre an Hand der schriftlichen Gutachten der Fachressorts zu beraten. Die in der Staatssekretärbesprechung gemeinsam erarbeiteten Entscheidungsvorschläge werden in einer Sitzungsniederschrift festgelegt; die Niederschrift wird den Mitgliedern der Landesregierung rechtzeitig vor der Kabinettsitzung übersandt. Im Einzelfall kann bei politisch besonders bedeutsamen Vorlagen eine Abstimmung im Kabinett vorgeschaltet werden.

§ 16

(1) Die Sitzungen der Landesregierung werden durch den Chef der Staatskanzlei nach näherer Anweisung des Vorsitzenden festgesetzt. Er veranlaßt die Einladung zu den Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung.

(2) Die von den Ministern vorgelegten Entwürfe und Ausführungen sind dem Chef der Staatskanzlei in der gewünschten Zahl von Abdrucken einzureichen; dieser stellt sie unverzüglich allen Ministern zu.

(3) Die Übersendung der Kabinettdokumente hat so zeitig zu erfolgen, daß für eine sachliche Prüfung vor der Beratung noch ausreichend Zeit bleibt. Zwischen der Zustellung der Vorlage an die Minister und der Beratung soll eine Woche liegen. Handelt es sich um umfangreiche Gesetzesvorlagen oder um sonstige Angelegenheiten von weittragender Bedeutung und ist die Frist nicht eingehalten, so ist auf Antrag von zwei Ministern oder deren Vertretern oder auf Antrag des Finanzministers, wenn dieser geltend macht, die Vorlage belaste das Land oder die Gemeinden mit Kosten, die Angelegenheit von der Tagesordnung abzusetzen, es sei denn, daß der Ministerpräsident eine sofortige Beratung für notwendig hält.

§ 17

(1) Die Landesregierung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich in gemeinschaftlicher Sitzung.

(2) Die Sitzungen der Landesregierung finden unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, im Falle seiner Verhinderung unter dem Vorsitz des Stellvertreters des Ministerpräsidenten, statt. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt den Vorsitz der vom Ministerpräsidenten oder seinem Stellvertreter besonders bezeichnete Minister oder mangels solcher Bezeichnung der Minister, der am längsten ununterbrochen der Landesregierung angehört; bei mehreren Ministern mit gleicher Amtszeit übernimmt den Vorsitz der an Lebensjahren älteste Minister.

(3) Die Sitzungen der Landesregierung sind vertraulich. Insbesondere sind Mitteilungen über Ausführungen einzelner Minister, über das Stimmenverhältnis und über den Inhalt der Niederschrift - abgesehen von Auszügen für den Dienstgebrauch der Ministerien - ohne besondere Ermächtigung des Ministerpräsidenten unzulässig.

§ 18

(1) An den Sitzungen der Landesregierung nehmen in der Regel neben dem Ministerpräsidenten und den Ministern nur der Chef der Staatskanzlei und der Regierungssprecher teil.

(2) Hält ein Minister die Hinzuziehung eines Staatssekretärs oder auch eines Beamten seines Ministeriums außer dem Staatssekretär für erwünscht, so hat er dieses dem Vorsitzenden anzuzeigen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende. Staatssekretäre und weitere Beamte nehmen an der Sitzung nur für die Dauer der Verhandlungen über den Punkt teil, zu dem sie zugezogen sind.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf die Minister beschränken.

§ 19

(1) Jeder Minister kann sich in der Kabinettsitzung durch einen anderen Minister vertreten und durch diesen seine Stimme abgeben lassen. Die Landesregierung ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Minister anwesend ist und die Anwesenden wenigstens die Hälfte sämtlicher Stimmrechte vertreten.

(2) Die Landesregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Leitet ein Mitglied der Landesregierung mehrere Geschäftsbereiche, so hat es nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten.

(3) Der Wortlaut der Beschlüsse der Landesregierung wird von dem Vorsitzenden grundsätzlich jeweils im Anschluß an die mündliche Beratung eines Gegenstandes festgelegt.

§ 20

(1) Beschließt die Landesregierung über Angelegenheiten, die sich auf den Entwurf des Haushaltsplans und der

Finanzplanung oder auf Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsvollzugs beziehen, sind die §§ 28, 29 und 116 LHO zu beachten.

(2) Beschließt die Landesregierung über einen Gesetz- oder Verordnungsentwurf oder eine andere Maßnahme von finanzieller Bedeutung gegen oder ohne die Stimme des Finanzministers, so steht ihm innerhalb einer Woche ein Widerspruchsrecht zu. Wird Widerspruch erhoben, ist über die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung der Landesregierung erneut abzustimmen. Die Durchführung der Angelegenheit, welcher der Finanzminister widersprochen hat, muß unterbleiben, wenn sie nicht in der neuen Abstimmung in Anwesenheit des Finanzministers von der Mehrheit der Mitglieder der Landesregierung beschlossen wird und der Ministerpräsident mit der Mehrheit gestimmt hat.

(3) Beschlüsse der Landesregierung, aus denen sich Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes ergeben, ersetzen nicht eine nach der Landesverfassung oder nach der Landeshaushaltsordnung erforderliche Einwilligung des Finanzministers. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 116 Satz 2 und 3 LHO.

§ 21

§ 20 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn der Innenminister oder der Justizminister gegen einen Gesetz- oder Verordnungsentwurf oder eine Maßnahme der Landesregierung wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem geltenden Recht Widerspruch erhebt.

§ 22

(1) Über die Sitzungen der Landesregierung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Schriftführer unterzeichnet wird. Eine Abschrift der Niederschrift wird den Ministern umgehend zugesandt.

(2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die beteiligten Minister nicht innerhalb von drei Tagen nach ihrer Zustellung Einwendungen gegen den Inhalt oder die Fassung erheben.

(3) Wird fristgemäß widersprochen, ist die Angelegenheit nochmals der Landesregierung zu unterbreiten.

§ 23

(1) Erscheint eine mündliche Erörterung im Kabinett nach der Bedeutung der Angelegenheit nicht erforderlich, so kann ein Kabinettschluß auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) herbeigeführt werden. Auf Verlangen eines Ministers ist die Angelegenheit zur mündlichen Erörterung ins Kabinett zu bringen. Umlaufbeschlüsse sind in der nächsten ordentlichen Kabinettsitzung bekanntzugeben.

(2) Stellungnahmen in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen kann der Ministerpräsident auf Vorschlag des zuständigen Ministers namens der Landesregierung ohne Beschlußfassung des Kabinetts abgeben.

§ 24

(1) Der Geschäftsverkehr zwischen der Landesregierung und dem Landtag ist, soweit es sich um Angelegenheiten des Artikel 55 Abs. 1 LV handelt, dem Ministerpräsidenten vorbehalten; soweit es sich um Angelegenheiten des Artikel 55 Abs. 2 LV handelt, bleibt er grundsätzlich den Ministern überlassen. In wichtigen Fällen ist dem Ministerpräsidenten eine Abschrift zuzuleiten.

(2) Der Geschäftsverkehr zwischen der Landesregierung und dem Bundespräsidenten, dem Bundeskanzler und dem Bundestag ist dem Ministerpräsidenten vorbehalten. Wird in Ausnahmefällen davon abgesehen, so ist dem Ministerpräsidenten gleichzeitig eine Abschrift zuzuleiten.

§ 25

(1) Der Geschäftsverkehr zwischen der Landesregierung und dem Bundesrat wird von dem Ministerpräsidenten wahrgenommen. Unberührt hiervon bleibt der unmittelbare Geschäftsverkehr der Minister mit dem Bundesrat, soweit er sich auf die Ausschufarbeiten bezieht.

(2) Der Schriftverkehr mit dem Bundesrat wird über den Minister für Bundesangelegenheiten geleitet; Abschrift zum dortigen Verbleib ist jeweils beizufügen.

(3) Der Minister für Bundesangelegenheiten ist dafür verantwortlich, daß alle Protokolle, Beschlüsse und sonstige Verhandlungsunterlagen des Bundesrates und seiner Ausschüsse beschleunigt dem Ministerpräsidenten und den Ministern übermittelt werden.

§ 26

Die Minister verkehren mit den Bundesministern und den obersten Bundesbehörden unmittelbar, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in ihrer Bedeutung über den Verantwortungsbereich des einzelnen Ministers hinausgehen. Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit von Erklärungen und Maßnahmen sind dabei andere Minister, deren Zuständigkeit berührt ist, sowie in politisch bedeutsamen Fällen die Staatskanzlei zu beteiligen.

§ 27

(1) Entwürfe von Regierungsvorlagen sollen vor der Verabschiedung durch die Landesregierung den Mitgliedern des Landtags oder seiner Ausschüsse grundsätzlich nicht vorgelegt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

(2) Entwürfe von Rechtsverordnungen werden den Ausschüssen des Landtags grundsätzlich nicht zur Beratung vorgelegt, es sei denn, daß durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für Verwaltungsvorschriften.

§ 28

(1) Die von der Landesregierung beschlossenen Vorlagen werden vor dem Landtag durch den in der Sache zuständigen Minister vertreten; die Vertretung in den Ausschüssen des Landtags kann, wenn zwingende Gründe vorliegen, auch durch Beauftragte des zuständigen Ministers erfolgen.

Die Vertretung hat einheitlich zu erfolgen, auch wenn einzelne Minister anderer Auffassung sein sollten. Gegen die Auffassung der Landesregierung zu wirken, ist den Ministern sowie allen unmittelbar oder mittelbar beteiligten Beamten untersagt, sofern nicht die Landesregierung im Einzelfall etwas anderes gestattet.

(2) Bevor das Einverständnis zu wesentlichen Änderungen einer Gesetzesvorlage der Landesregierung im Landtag oder seinen Ausschüssen erklärt wird, ist die Landesregierung zu befragen. Ist dieses aus Zeitmangel nicht möglich und doch eine Stellungnahme geboten, so soll wenigstens eine Einigung mit den erreichbaren Ministern gesucht werden; Einverständniserklärungen zu wesentlichen Änderungen mit Auswirkung auf die Haushaltswirtschaft des Landes bedürfen der Einwilligung des Finanzministers.

§ 29

§ 28 Abs. 1 gilt entsprechend für die Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat.

§ 30

Kleine Anfragen werden von der Staatskanzlei den zuständigen Ministern zur Beantwortung zugeleitet; die

Antwort erfolgt schriftlich, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird. Der Ministerpräsident ist von dem Inhalt der Antwort fünf Tage vor Absendung an den Präsidenten des Landtags zu unterrichten.

§ 31

(1) Die vom Landtag verabschiedeten Gesetze werden unverzüglich vom Chef der Staatskanzlei der Landesregierung vorgelegt. Die Landesregierung beschließt darüber, ob Bedenken gemäß Artikel 67 LV erhoben werden. Werden Bedenken nicht erhoben, beschließt die Landesregierung die Ausfertigung des Gesetzes und verfügt die Verkündung. Die Gesetze werden zunächst von dem zuständigen Minister und etwa beteiligten Ministern, dann vom Ministerpräsidenten unterzeichnet und anschließend im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Rechts- und Verwaltungsverordnungen der Landesregierung werden von dem zuständigen Minister und dem Ministerpräsidenten unterzeichnet, Rechts- und Verwaltungsverordnungen eines Ministers werden von diesem, soweit jedoch der Geschäftsbereich mehrerer Minister berührt wird, von den beteiligten Ministern gemeinsam unterzeichnet.

(3) Unter der Bezeichnung „Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen“ sollen - abgesehen von Fällen besonderer Ermächtigung durch die Landesregierung - nur der Ministerpräsident oder mit ihm der zuständige oder alle Minister zeichnen.

§ 32

(1) Der Ministerpräsident und die Minister nehmen als offizielle Vertreter der Landesregierung in der Regel nur an solchen Veranstaltungen teil, die nach ihrer politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sonstigen Zielsetzung für das gesamte Land von Bedeutung sind.

(2) Der federführende Minister unterrichtet den Ministerpräsidenten rechtzeitig über die in seinem Zuständigkeitsbereich vorgesehenen größeren Veranstaltungen. Der Ministerpräsident entscheidet, ob er sich an der Veranstaltung beteiligt. Gegebenenfalls betraut er ein Mitglied der Landesregierung - in der Regel den federführenden Minister - mit der Vertretung. Nach Fühlungnahme mit dem zuständigen Minister kann er auch einen Staatssekretär mit der Vertretung beauftragen.

(3) Bei sonstigen Veranstaltungen obliegt die Vertretung der Landesregierung einem teilnehmenden Minister. Nimmt kein Minister teil, so kann der zuständige Minister die Vertretung der Landesregierung seinem ständigen Vertreter, einem anderen Ministerialbeamten, dem zuständigen Regierungspräsidenten oder im Einzelfall dem Leiter der fachlich und örtlich zuständigen Landesoberbehörde oder Landesmittelbehörde übertragen.

(4) Finanzielle Unterstützungen zur Durchführung von Veranstaltungen werden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und auch nur dann gewährt, wenn es sich um größere Veranstaltungen gemäß Absatz 1 handelt.

II.

Innenminister**Gemeindefinanzreform
Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1982**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 7. 1982 –
III B 2 – 6/010 – 6823/82

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum April bis Juni 1982 auf

1444241891,05 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem I. Quartal 1982 wird voraussichtlich ein Betrag von 1444241903,57 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBL NW. 1982 S. 1266.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
und für die Verwaltungsgerichte in Arnsberg,
Gelsenkirchen, Köln und Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
- je 1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Arnsberg, Köln und Minden,
- 2 Stellen eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBL NW. 1982 S. 1266.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 34 v. 14. 7. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
203015	24. 5. 1982	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	304

– MBl. NW. 1982 S. 1267.

Nr. 35 v. 16. 7. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	14. 6. 1982	Änderung der Betriebssatzung der Rheinischen Landesklinik Düsseldorf	324
7129	16. 6. 1982	Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	324
97	17. 6. 1982	Verordnung NW TS Nr. 2/82 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/79 über einen Tarif für die Beförderung von Zement, Zementklinker und Hüttensand in bestimmten Verkehrsverbindungen im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen	325
	8. 6. 1982	3. Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde vom 24. März 1953 (GV. NW. S. 239) betreffend den Bau und Betrieb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Dortmunder Eisenbahn	328
	22. 6. 1982	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	328

– MBl. NW. 1982 S. 1267.

Nr. 36 v. 19. 7. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
764	29. 6. 1982	Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung	328

– MBl. NW. 1982 S. 1267.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X